

Beschluss vom 13. Februar 2024

Kleine Anfrage 2023/23
betreffend zweifelhafte Gutachtensaufträge der Schaffhauser Staatsanwaltschaft

In einer Kleinen Anfrage vom 5. November 2023 stellt Kantonsrat Gianluca Looser diverse Fragen zu Gutachtensaufträgen der Schaffhauser Staatsanwaltschaft.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Das Online-Magazin republik.ch veröffentlichte am 14. April 2023 eine kritische Berichterstattung über einen Gutachter und ein von diesem für die Schaffhauser Staatsanwaltschaft erstelltes Gutachten. Die Schaffhauser AZ übernahm diese Berichterstattung in ihrer Ausgabe vom 10. August 2023 in weiten Teilen und ergänzte diese mit einer Stellungnahme der Schaffhauser Staatsanwaltschaft sowie mit eigenen Recherchen. Kantonsrat Gianluca Looser nimmt die in den beiden Berichten geäusserte Kritik auf und ergänzt diese mit Zitaten aus dem kritisierten Gutachten.

Gemäss den beiden erwähnten Berichten handelt es sich bei der begutachteten Person um einen im Jahr 2023 33-jährigen Afghanen, der - abgesehen von seiner illegalen Einreise als 17-Jähriger und drei Strassenverkehrsdelikten - bis Juli 2020 nie in Konflikt mit dem Gesetz gekommen sei. Dann sei es innert kurzer Zeit zu drei strafrechtlich relevanten Vorwürfen gekommen. So habe sich ein Mann mit gebrochenem Oberschenkel bei der Polizei gemeldet und die begutachtete Person diesbezüglich wegen Körperverletzung angezeigt. Kurz darauf soll die begutachtete Person gemeinsam mit anderen Personen einen Landsmann entführt, bedroht, geschlagen und ihm Handy und Autoschlüssel entwendet haben. Wegen einer Massenschlägerei, bei der die begutachtete Person acht Monate später beteiligt gewesen sei und bei der zahlreiche Männer mit Eisenstangen, Kanthölzern, einem Messer und Faustschlägen aufeinander losgegangen seien, sei die begutachtete Person am 16. April 2021 inhaftiert worden. Während der Untersuchungshaft sei im Auftrag der Staatsanwaltschaft ein Gutachten betreffend Wiederholungsgefahr erstellt worden. Dieses Gutachten habe der amtliche Verteidiger der begutachteten Person zwei renommierten Psychologen sowie einem Psychiater zur Einschätzung und Stellungnahme unterbreitet. Diese hätten die Wissenschaftlichkeit des Gutachtens infrage gestellt sowie diverse darin gemachte Aussagen als unsachlich kritisiert und empfohlen, ein neues Gutachten einzuholen. In der Folge habe der amtliche Verteidiger Haftbeschwerden erhoben. Diese sei vom Kantonsgericht, vom Obergericht und in letzter Instanz vom Bundesgericht trotz der kritischen Expertenstimmen abgewiesen worden. Auch ein vom amtlichen Verteidiger gestelltes Ausstandsbegehren gegen den Gutachter sei vom Gericht abgelehnt worden (<https://www.republik.ch/2023/04/14/aufgrund-seines-exotischen-hintergrunds>). Damit haben

die Gerichte neben der Wiederholungsgefahr auch einen dringenden Tatverdacht bejaht (vgl. Art. 221 Abs. 1 StPO) und offenbar keine mildere Massnahme als angezeigt erachtet. Am 5. Juli 2023 wurde die begutachtete Person gleichwohl von der Schaffhauser Staatsanwaltschaft aus der Untersuchungshaft entlassen, da eine Fortführung der Haft gegen das Beschleunigungsgebot verstossen hätte. Die Strafuntersuchung war immer grösser geworden und gegen immer mehr Personen musste ermittelt werden, wodurch sich das Verfahren verzögerte (SHAZ vom 10. August 2023, S. 5).

Soweit Kantonsrat Gianluca Looser Fragen zum konkreten Einzelfall bzw. zum fallbezogenen Gutachten stellt, ist darauf hinzuweisen, dass der Regierungsrat aufgrund der verfassungsmässig garantierten Unabhängigkeit der Strafverfolgung grundsätzlich keinen Einblick in einzelne Straftaten hat und deshalb dazu keine Stellung nehmen kann. Die von der Staatsanwaltschaft geführten Strafuntersuchungen werden durch die Gerichte im Rahmen des Instanzenzugs beurteilt. Der Regierungsrat hat lediglich eine disziplinarische und personalrechtliche Aufsicht über die Staatsanwaltschaft.

Die politische Einflussnahme auf ein laufendes Strafverfahren ist zudem aus rechtsstaatlicher Sicht ausgeschlossen und widerspricht der Gewaltenteilung. Wie der Berichterstattung entnommen werden kann, haben sich die dafür zuständigen Gerichte bereits wiederholt mit der offenbar immer noch hängigen Strafuntersuchung beschäftigt. Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft können mit Beschwerde bei den zuständigen Gerichten angefochten werden und es wird auch an diesen liegen, über eine allfällige Anklage zu urteilen.

Die einzelnen Fragen beantwortet der Regierungsrat demnach wie folgt:

1. *Wann wurde Dr. med. Thomas Knecht das letzte Mal von der Schaffhauser Staatsanwaltschaft mit einem psychiatrischen Gutachten beauftragt?*
2. *Beabsichtigt die Schaffhauser Staatsanwaltschaft weiterhin mit Dr. med. Thomas Knecht zusammenzuarbeiten?*
3. *Erachtet der Regierungsrat das Gutachten von Psychiater Dr. med. Thomas Knecht über Häftling K. als diskriminierend?*
4. *Wie schätzt der RR die Qualität der von Knecht erstellten Gutachten ein?*
5. *Wieviele der 29 Gutachtensaufträge, die Knecht von der Schaffhauser Staatsanwaltschaft im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2022 erhielt, fielen für den Begutachteten negativ aus?*
6. *Wie steht der Regierungsrat dazu, dass die Staatsanwaltschaft im Zeitraum 2017-2022 40% aller Gutachtensaufträge an eine Person vergab?*

Der Regierungsrat kann sich nicht in laufende Verfahren einmischen und Gutachten würdigen. Aufgrund der Strafprozessordnung obliegt es der Staatsanwaltschaft, im Vorverfahren nötigenfalls ein Gutachten über die beschuldigte Person in Auftrag zu geben. Bei der Auftragsvergabe berücksichtigt die Staatsanwaltschaft die Verfügbarkeit forensischer Gutachter, die voraussichtliche Dauer der Gutachtenserstellung und die fachliche Qualifikation der psychiatrischen Gutachter. Die beschuldigte Person kann im Rahmen ihrer Parteirechte Ablehnungsgründe gegen den Gutachter geltend machen. Auch kann sie gegen ein Gutachten Einwendungen erheben. Gestützt auf die verfassungsmässige Gewaltenteilung obliegt es den zuständigen

Gerichten als Entscheid- bzw. Beschwerdeinstanz im Strafverfahren, die Gutachten zu würdigen, und die beschuldigte Person kann sich im gerichtlichen Verfahren gegen ein ihrer Ansicht nach unrichtiges Gutachten wehren.

7. *Aus rechtstaatlicher Optik wäre es vorzuziehen, wenn anstelle der Staatsanwaltschaft eine neutrale und unabhängige Instanz Gutachter für Strafverfahren aussuchen und mandatisieren würde. Wie stellt sich der Regierungsrat dazu?*
8. *Wieviele Gutachten wurden von der Staatsanwaltschaft Schaffhausen in den letzten 5 Jahren in Auftrag gegeben, um eine Verlängerung einer Untersuchungshaft zu beurteilen, bzw. zu legitimieren?*

Kantonsrat Gianluca Looser zeichnet in seiner Sachdarstellung und mit seinen Fragen ein äusserst negatives und einseitiges Bild der Schaffhauser Strafverfolgungsbehörden. Dem ist klar zu widersprechen. Die Staatsanwaltschaft hat den gesetzlichen Auftrag, strafbares Verhalten zu verfolgen und bei den Gerichten soweit angezeigt zur Anklage zu bringen. Dabei unterliegt sie strengen gesetzlichen Vorgaben zur Gewährleistung der verfassungsmässigen Verfahrensgarantien und hat einen hohen moralischen Anspruch an ihre Arbeit. Den beschuldigten Personen stehen zudem Rechtsbeistände zur Seite oder werden ihnen nötigenfalls als amtliche Verteidigungen zur Seite gestellt. Unabhängige Gerichte wachen über die Gewährleistung der Verfahrensrechte und können von den beschuldigten Personen oder deren Rechtsbeiständen mit weitgehenden Beschwerdemöglichkeiten angerufen werden. Alle für die beschuldigten Personen einschneidenden Entscheide, wie die Anordnung von Haft, werden von unabhängigen Gerichten gefällt. Insofern besteht eine neutrale und unabhängige Instanz, die auch die Anordnung von Gutachten überprüft. Der Beizug von sachverständigen Personen obliegt im Übrigen gemäss schweizerischer Strafprozessordnung im Vorverfahren der Staatsanwaltschaft und kann nicht durch eine andere Instanz vorgenommen werden.

9. *Wie lange dauert die durchschnittliche Untersuchungshaft in den von der Schaffhauser Staatsanwaltschaft geführten Verfahren?*
10. *Wie häufig musste die Staatsanwaltschaft Schaffhausen in den letzten 12 Jahren einen Beschuldigten aufgrund der Verletzung des Beschleunigungsgebotes aus der Haft entlassen?*

Die Anordnung von Untersuchungshaft ist immer abhängig vom Vorliegen von Haftgründen. Ihre zulässige Dauer hängt im Einzelfall von der Schwere des zu untersuchenden Delikts und der daraus zu erwartenden Strafe ab. Angaben zur Dauer von Untersuchungshaft ohne Kontext zum einzelnen Fall oder als Durchschnittswert sind deshalb nicht aussagekräftig. Hinzu kommt, dass Verfahrensverzögerungen und damit längere Haftdauern auch durch das Verhalten von Verfahrensbeteiligten entstehen können und diesfalls von der Staatsanwaltschaft nicht beeinflussbar sind. Trotz dieser schwierigen Rahmenbedingungen kommt es nach Kenntnis des Regierungsrats nur in äusserst seltenen Fällen zu Haftentlassungen in Zusammenhang mit dem Beschleunigungsgebot. Dabei ist zu unterscheiden, ob dies aufgrund einer gerichtlichen Anordnung erfolgt oder ob die Staatsanwaltschaft die Haftentlassung von sich aus veranlasst, um das Beschleunigungsgebot zu wahren.

11. Wie ist das Verhältnis Untersuchungshäftlinge zu Häftlingen im Strafvollzug (U-Haft-Quote) im Gefängnis Schaffhausen?

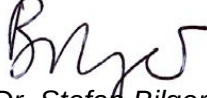
Die Belegungszahlen des Kantonalen Gefängnisses Schaffhausen werden jährlich im Verwaltungsbericht nach Haftarten gegliedert publiziert und dem Kantonsrat zur Kenntnis unterbreitet (vgl. Kanton Schaffhausen, Verwaltungsbericht 2022, dort S. 131).

12. Wie konnte es im geschilderten Fall dazu kommen?

Der Regierungsrat geht davon aus, dass diese Frage als Ergänzung zu Frage 10 zu verstehen ist, und beantwortet diese deshalb wie folgt: Wie bereits der von Kantonsrat Gianluca Looser zitierten Berichterstattung der Schaffhauser AZ vom 10. August 2023 entnommen werden kann, wurde die Strafuntersuchung ausgeweitet und immer mehr Personen mussten befragt werden, wodurch sich das Verfahren verzögerte. Gerade in Strafuntersuchungen mit einer grossen Anzahl involvierter Personen stehen die Mitwirkungs- und Teilnahmerechte aller Beteiligten und das Beschleunigungsgebot in offenem Widerspruch zueinander.

Schaffhausen, 13. Februar 2024

Der Staatsschreiber:


Dr. Stefan Bilger